Vertrag über die Erstellung einer Webapplikation

Zwischen

Dipl.-Ing. Mag. Christoph Brein, im Folgenden „Auftraggeber“ oder „AG“

und

Niklas Hohenwarter, im Folgenden „Auftragnehmer“ oder „AN“

wird dieser Vertrag über die Erstellung einer Computersoftware geschlossen.

§ 1 Gegenstand

Die Parteien kommen überein, dass der AN für den AG eine Webapplikation zum Führen einer digitalen Mitschrift einschließlich Benutzerdokumentation („Vertragsgegenstand“ oder „VG“) erstellt. Der Quellcode für den VG ist ausdrücklich nicht geschuldet.

//Der AG beabsichtigt, den VG […wo…] zu […Zweck…] einzusetzen.

Die Parteien verständigen sich darauf, dass als Vorgehensmodell zur Erstellung des VG der agile Prozess Scrum eingesetzt wird. Dabei handelt es sich um ein spezielles Verfahren zur Abwicklung eines Softwareerstellungsprojekts, bei dem der VG inkrementell und iterativ entsteht. Der Prozess ist von einer verantwortungsbewussten und vertrauensvollen Zusammenarbeit der Parteien geprägt. Dieser Vertrag verfolgt ausdrücklich das Ziel, die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Parteien ohne Modifikation der Prozesse von Scrum so weit wie möglich abzusichern. In dem Bewusstsein, dass eine rechtliche Absicherung so nur in Grenzen möglich ist, bekennen sich die Parteien zu einer offenen Kommunikation und zum rücksichtsvollen Umgang mit den Interessen des anderen Teils. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Werkvertragsrecht der §§ 631 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“).

§ 2 Verantwortliche Ansprechpartner

Der AG benennt als verantwortlichen Ansprechpartner auf seiner Seite („Projektleiter“ oder „PL“): Dipl.-Ing. Mag. Christoph Brein. Der AN benennt als verantwortlichen Ansprechpartner auf seiner Seite („Product Owner“ oder „PO“): Niklas Hohenwarter. Der PL und der PO sind jeweils umfassend bevollmächtigt, die Parteien hinsichtlich der Erstellung des VG wirksam rechtsgeschäftlich zu vertreten und verbindliche Entscheidungen zu treffen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen und Feinspezifikation

Der VG wird mit Hilfe von Scrum inkrementell in Zyklen von jeweils 2 Wochen („Sprints“) entwickelt. Die Parteien kommen überein, dass sie die Feinspezifikation für den VG parallel zur Entwicklung des VG immer im für den nächsten Sprint erforderlichen Umfang gemeinsam erstellen. Dazu bedienen sich die Parteien der von Scrum vorgesehenen Methoden („Meetings“) und Protokolle („Backlogs“), in denen die Anforderungen an den VG und der Projektverlauf gesteuert und festgehalten werden.

Mindeststandard für die Ausführung sind die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden aktuellen und allgemein zugänglichen Erkenntnisse der Informationstechnik im Sinne des anerkannten und bewährten Standes der Technik unter Berücksichtigung des vertraglichen Zwecks.

Das Product Backlog (Allgemeine Anforderungen)

Vor Beginn der Arbeiten am VG werden zunächst alle Anforderungen an den VG skizziert, priorisiert und in ein laufend fortzuschreibendes Projektprotokoll („Product Backlog“ oder „PB“) eingetragen. Dies umfasst alle Anforderungen den zu erstellenden VG. Mit laufendem Projektfortschritt werden die Anforderungen von den Parteien gemeinsam detaillierter erarbeitet und in das PB eingepflegt, in dem sie auch fortlaufend neu priorisiert werden.

Zur Beschreibung der Anforderungen an den VG im PB wird jeweils knapp ein Szenario oder Vorgang beschrieben, in dem sich der VG auf eine bestimmte Weise verhält („User Story“). Die Beschreibungen werden allgemeinverständlich in natürlicher Sprache unter Verwendung der Terminologie des AG formuliert und sind jeweils selbständig.

Das PB pflegt der PO. Dazu bedient er sich einer Software für die Projektverwaltung, in der das PB erfasst wird. Eintragungen des PO in das PB stellen die Ausarbeitung der mit dem AG abgestimmten Anforderungen an den VG dar.

Die Sprint Backlogs (Feinspezifikation)

Vor Beginn eines jeden Sprints findet ein Planungstreffen („Sprint Planning Meeting“ oder „SPM“) statt. An diesem Treffen nehmen auf Seiten des AN der PO und die Programmierer, die den VG entwickeln („Team“), auf Seiten des AG der PL und […] teil. In diesen Treffen wird vereinbart, welche der bereits im PB vorhandenen Anforderungen an den VG in dem jeweiligen Sprint umgesetzt werden. Höher priorisierte Anforderungen werden vorrangig umgesetzt.

Die zur Umsetzung im nächsten Sprint ausgewählten Anforderungen werden in dem SPM weiter spezifiziert. Dazu vereinbaren die Parteien in den SPMs vor allem konkrete Szenarien, in denen der VG sich in einer bestimmten Weise verhalten und spezifische Ergebnisse liefen muss („Tests“). Diese Szenarien sollen auch die Umgebung enthalten, innerhalb derer die Anforderungen überprüft werden, insbesondere die Computerhardware sowie die Softwareplattform (Betriebssystem, Version, Servicepack- und Patchlevel, erforderliche Bibliotheken usw.), auf denen die Tests durchgeführt werden.

Die so ausgearbeiteten Anforderungen werden zu Beginn des Sprints von dem PB in ein Sprintprotokoll („Sprint Backlog“ oder „SB“) übertragen. Für jeden Sprint wird ein neues SB erstellt.

Darüber hinaus wird in den SPMs der Aufwand für die Umsetzung jeder einzelnen Anforderung geschätzt und mit Aufwandspunkten („Story Points“) bewertet. Ziel der Planung ist, bis zum Ende des Sprints ein lauffähiges, theoretisch auslieferbares Produktinkrement von VG fertigzustellen, das die Anforderungen des SB für den jeweiligen Sprint erfüllt. Zu diesem Zweck bemühen sich die Parteien, die Anforderungen an den VG für den jeweils nächsten Sprint in den SPMs so zu gestalten, dass am Ende eines jeden Sprints immer ein theoretisch auslieferbares und produktiv einsetzbares Inkrement des VG zur Verfügung steht.

Die SBs pflegt das Team. Dazu bedient es sich einer Software für die Projektverwaltung, in der die SBs erfasst werden. Eintragungen des Teams in die SBs stellen die Ausarbeitung der mit den Vertretern des AG in den SPMs abgestimmten Anforderungen an den VG für den jeweiligen Sprint dar.

Verbindlichkeit

Zur Wahrung der Agilität des gewählten Vorgehensmodells Scrum kommen die Parteien überein, dass Einträge, Änderungen und Ergänzungen des PB, denen er nicht spätestens in dem SPM, in dem sie für die Umsetzung weiter spezifiziert werden, widerspricht, verbindlich sind. Einträge, Änderungen und Ergänzungen der SBs sind verbindlich, soweit ihnen der AG nicht vor Beginn des Sprints oder, soweit sie ihm erst nach Beginn des Sprints zugehen, unverzüglich widerspricht.

Die Parteien betrachten das jeweilige SB als die verbindliche Beschreibung der Anforderungen an den VG für den jeweiligen Sprint. Sie betrachten außerdem die Kombination aus PB und sämtlichen SBs als die verbindliche Beschreibung der Anforderungen an den gesamten VG. Bei Widersprüchen zwischen den Anforderungen aus den unterschiedlichen SBs haben zeitlich nachfolgende SBs Vorrang. Die sich aus den SBs ergebenden Anforderungen sind im Lichte des PB und der zeitlich vorausgehenden SBs auszulegen.

§ 4 Abnahme der Leistung

Die Parteien kommen überein, dass in sich abgeschlossene Teilleistungen des AN am VG jeweils einzeln abzunehmen sind (Teilabnahmen). Zum Zweck der Abnahme in sich abgeschlossener Teile findet am Ende eines jeden Sprints und vor Beginn des jeweils nächsten Sprints ein Treffen statt, in dem das Ergebnis des letzten Sprints in Form des aktuellen Entwicklungsstands des VG vorgeführt wird („Sprint Demo“ oder „SD“). An diesem Treffen nehmen auf Seiten des AN der PO und die Programmierer, die den VG entwickeln, auf Seiten des AG der PL teil. Dabei wird der VG anhand der in dem jeweiligen SPM festgelegten Tests auf seinen vertragsgemäßen Zustand hin überprüft.

Anforderungen, die erfüllt sind, werden im SB des jeweiligen Sprints entsprechend gekennzeichnet. Anforderungen, die nicht erfüllt sind, werden in das PB wieder eingepflegt und in einem späteren Sprint umgesetzt. Sie gelten als nicht abgenommen.

Anforderungen, die in einem SB als erfüllt gekennzeichnet oder in das PB nicht wieder eingepflegt werden, gelten als abgenommen, wenn der AG nicht spätestens in dem auf den Zugang der Änderungen an dem PB bei dem AG folgenden SPM die Abnahme ausdrücklich verweigert. Auf Anforderung des AN erklärt der AG ausdrücklich die Abnahme dieser Leistungen.

Der VG ist fertiggestellt, wenn das PB keine offenen Anforderungen mehr enthält. Verlangt der AN nach Fertigstellung, auch vor einem vereinbarten Fertigstellungstermin, die Schlussabnahme des VG, so führt der AG innerhalb von zwei Wochen die Abnahme durch. Ansonsten gilt die Leistung als abgenommen.

Bei der Schlussabnahme werden alle verbleibenden Anforderungen abgenommen, die noch nicht in Teilabnahmen abgenommen sind.

Die Schlussabnahme erfolgt formlos, es sei denn, dass eine Partei auf einer förmlichen Abnahme besteht. Das Ergebnis der förmlichen Abnahme wird schriftlich festgehalten („Abnahmeprotokoll“). Das Abnahmeprotokoll enthält insbesondere Vorbehalte des AG wegen bekannter Mängel sowie Einwendungen des AN und wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei paraphiert beide Fertigungen. Jede Partei erhält eine Fertigung.

Wird keine Schlussabnahme verlangt, so gilt der VG nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang einer schriftlichen Mitteilung über die Fertigstellung des VG oder ab Zugang der Schlussrechnung als abgenommen.

Vorbehalte wegen bekannter Mängel macht der AG spätestens bei der Schlussabnahme bzw. bis zum Eintritt der Fiktion der Abnahme geltend. Wegen unwesentlicher Mängel kann der AG die Abnahme nicht verweigern. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den AG über, soweit er sie nicht ohnehin bereits trägt.

§ 5 Mitwirkungspflichten

Die Parteien sind sich bewusst, dass Scrum hohe Anforderungen an die Mitwirkung des AG stellt. Der AG ist insbesondere verpflichtet, bei Beginn eines jeden Sprints an dem SPM und nach dem Ende eines jeden Sprints an dem SD teilzunehmen. Nimmt der AG an einem dieser Treffen nicht teil und führt dies zu einer Verzögerung der Leistung des AN, so kommt der AN nicht in Verzug. Soweit dem AN seine Leistung ohne die Mitwirkung des AG nicht möglich ist, behält er dennoch seinen Anspruch auf die Vergütung. Dies gilt nicht, wenn der AG ohne eigenes Verschulden an der Teilnahme bei dem Treffen verhindert war. Das Treffen wird nach Absprache der Parteien unverzüglich nachgeholt.

§ 6 Vergütung

Für die Erstellung des VG ist eine feste Vergütung von 1,00 € vereinbart. Damit sind alle Leistungen des AN zur Erstellung des VG abgegolten.

§ 7 Projektkrisen und Eskalationsverfahren

[Hier können Vorgehensweisen für verschiedene Krisenfälle vereinbart werden. Typische Beispiele wären etwa eine Abnahmeverweigerung durch den Kunden nach dem Sprint Demo, obwohl die Anforderungen an den Sprint erfüllt sind, die Entdeckung kritischer Fehler, die eine bereits ausgelieferte Version des VG betreffen und vorrangig behoben werden müssen oder ein Sprintabbruch, weil sich eine fehlerhafte Planung herausstellt oder ein anderes Problem auftritt. Eine Regelung könnte aussehen wie folgt:]

Sprintabbruch

Stellt sich während eines Sprints heraus, dass die Planung nicht umzusetzen ist, oder treten Probleme auf, die eine Fortführung des Sprints unwirtschaftlich erscheinen lassen, so wird der aktuelle Sprint abgebrochen. Treffen die Parteien die Entscheidung zum Abbruch einvernehmlich, so tragen sie die durch den Abbruch entstehenden zusätzlichen Kosten jeweils zur Hälfte. Bricht der AN den Sprint ohne Rücksprache mit dem AG oder ohne dessen Einvernehmen ab, so trägt er die durch den Abbruch entstehenden zusätzlichen Kosten alleine, es sei denn, dass der AG den Abbruch zu vertreten hat; dann trägt der AG die Kosten alleine.

§ 8 Streitbeilegung und Mediation

Kommt es zwischen den Parteien zu einem Streit, den sie ohne Hilfe nicht bis zum Ende des nächsten Sprints beilegen können, so rufen sie zur Vermittlung einen Mediator an. Eine Partei kann das Mediationsverfahren einleiten, indem sie der anderen Partei einen formlosen Antrag auf Durchführung des Verfahrens zukommen lässt. Der Antrag soll eine kurze zusammenfassende Darstellung des Streits und mindestens einen Vorschlag zur Person des Mediators enthalten. Die andere Partei stimmt der Durchführung des Mediationsverfahrens innerhalb von zwei Wochen zu. Innerhalb dieser Zeit kann sie selber Vorschläge zur Person des Mediators unterbreiten. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist auf einen Mediator, so wird er durch das Europäische Institut für Conflict Management e.V., Schackstraße 1, 80539 München bestimmt. Den Ablauf des Mediationsverfahrens vereinbaren die Parteien zusammen mit dem Mediator zu Beginn der Mediation.

§ 9 Kündigung des Vertrags

[Scrum ist ein Vorgehensmodell, das besonders zu Beginn der Zusammenarbeit hohe Anforderungen an das Vertrauen des Auftraggebers in die Fähigkeiten des Auftragnehmers stellt. Vertrauen kann man sehr gut dadurch schaffen, dass man dem Auftraggeber die Möglichkeit einräumt, sich leicht wieder vom Vertrag zu lösen. Dazu kann man ein Kündigungsrecht jeweils zum Ende des laufenden Sprints vorsehen. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn man ein Vergütungsmodell pro Sprint gewählt und für jeden Sprint die Umsetzung einer bestimmten Anzahl von Story-Points vorgesehen hat. Erbrachte Leistungen des Auftragnehmers können so genau errechnet und vergütet werden – der Auftragnehmer bekommt Geld für seine Arbeit, und der Auftraggeber kann sich jederzeit aus dem Projekt verabschieden. Zur Wirksamkeit einer solchen Klausel dürfte jedoch erforderlich sein, dass die bereits erbrachte Leistung des AN sich in einer tatsächlich nutzbaren Software niedergeschlagen hat, oder dass jedenfalls eine Weiterentwicklung durch einen anderen Auftragnehmer gewährleistet ist, z.B. durch eine entsprechende Escrow-Vereinbarung.]

§ 10 Gewährleistung und Mängelrechte

Für die Mängelbehandlung nach (Teil)Abnahme könnte man vorsehen, dass sie in das PB wieder eingepflegt und abgearbeitet werden. Stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt, ist der Zusatzaufwand vergütungspflichtig. Ist eine Vergütung pro Sprint oder per Story-Point vereinbart, lässt sich der erforderliche Aufwand auch genau berechnen. Um das Problem der Unwirksamkeit einer Teilabnahmevereinbarung in Auftragnehmer-AGB weiter zu entschärfen, könnte man außerdem den Beginn der Gewährleistungsfrist für den gesamten VG, also auch für abgenommene Leistungen, an die Schlussabnahme bzw. deren Fiktion anknüpfen.

§ 11 Softwarehinterlegung (Escrow)

[Abhängig von der Bedeutung der Software für den AG und dem Investitionsvolumen kann es sinnvoll sein, eine Hinterlegung des Quellcodes zu der Software zu vereinbaren. So hat der AG in bestimmten Fällen Zugriff auf den Quellcode, etwa im Fall der Insolvenz des AN oder wenn der AN die weitere Entwicklung der Software trotz Angebots einer angemessenen Vergütung verweigert. Die Hinterlegung kann ausführlich hier im Vertrag oder in einer separaten Vereinbarung geregelt werden. Quellcodehinterlegung bei einem Escrow-Agenten ist aufwändig und in der Regel erst bei Investitionen ab etwa 50.000 € wirtschaftlich sinnvoll. In jedem Fall bedarf es dazu konkreter Abstimmungen im Einzelfall, weshalb „Muster“ sich verbieten.]

§ 12 Nutzungsrechte

Alle Rechte an dem Produkt bleiben in Besitz des AN sowie des Entwicklungsteams. Dem AG werden von Seiten des AN Nutzungsrechte für ein Jahr (100 Pro-Konten) zugeschrieben.

Es gilt § 31 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes („UrhG“).

[Die Nutzungsrechtsübertragung ist regelmäßig ein Diskussionsthema. Der Verweis auf § 31 Abs. 5 UrhG kann für kleine Projekte ausreichend sein. Er ist zwar generell Auftragnehmerfreundlich, lässt aber viel Raum für Streit. Es empfiehlt sich daher, hier eine für den Einzelfall geeignete und zwischen den Parteien abgestimmte konkrete Regelung zu treffen.]

§ 13 Nebenabreden, Rechtswahl, Prorogation und Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, auch dieser Regelung, und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Österreich. Vertragssprache ist Deutsch.

Sind die Parteien jeweils entweder Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Rahmenvereinbarung sowie jedem unter dieser Vereinbarung geschlossenen Vertrag Wien, Bundesrepublik Österreich.

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Teile nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen im Ergebnis am nächsten kommt und die dem Vertragszweck am besten entspricht.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stempel/Unterschrift Auftraggeber Stempel/Unterschrift Auftragnehmer